

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 20=40 (1874)

Heft: 42

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XX. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XL. Jahrgang.

Basel.

24. October 1874.

Nr. 42.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50.
Die Bestellungen werden direkt an „B. Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den
auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortliche Redaktionen: Oberst Wieland und Major von Egger.

Inhalt: Protokoll der Delegirtenversammlung der schweiz. Offiziersgesellschaft in Olten. (Fortsetzung.) J. v. Scriba,
Der St. Gotthard. (Fortsetzung.) van den Bogaert, Télégraphie électrique de campagne. Rückblicke. — Ausland: Der
Karliftenkrieg 1874 in den spanischen Nordprovinzen. (Fortsetzung.)

Protokoll der Delegirten-Versammlung der schweiz. Offiziers-Gesellschaft in Olten am 24. September 1874.

(Fortsetzung.)

Die zweite Resolution wird verlesen.

Oberst Rothpletz: Ob man den Mann in seinem Heimathsort oder da wo er sich aufhält zum Dienste nimmt, kommt auf dasselbe heraus. Es ist dies blanc bonnet et bonnet blanc. Die Hauptsache ist, daß man ihn nimmt. Man trifft jedoch den Mann da am leichtesten, wo er sich gerade aufhält. Der Heimathsort weiß oft gar nicht, wo sich der Mann befindet. Bisher hat es viele Leute gegeben, die sich auf diese Weise dem Dienst entzogen haben und sich militärfrei machten. Diesem wird durch die neue Bestimmung, daß der Mann in einem Truppenkörper des Kantons, in welchem er seinen Wohnsitz habe, eingetheilt werde, abgeholfen. Oberst Rothpletz beantragt deshalb den Antrag des Bundesrathes anzunehmen, entgegen dem Antrag des Central-Comité's.

Oberst Egloff gibt das Präsidium an Hrn. Oberst Feß ab.

Oberst Egloff: Die Frage hat ihre praktische und ihre theoretische Seite. Theoretisch ist richtig, man findet den Mann da am besten, wo er seinen Wohnsitz hat. Doch der Mann reißt in dem Augenblick, wo er dienstpflichtig wird, ab und entzieht sich dem Militärdienst auf diese Weise. Es ist zu viel Gelegenheit geboten, sich den Augen der Behörde zu entziehen, die Kontrolle ist sehr erschwert, ja unmöglich gemacht. Die Frage ist, will man dem Mann, sobald er einmal eingetheilt ist, bedingten oder unbedingten Urlaub geben. Will man strenge Kontrolle üben, so muß man dieses in sein Wanderbuch schreiben. Die Militär-Direktoren, die

Sektion Solothurn und Oberst Paravicini haben sich in ihren Berichten ähnlich ausgesprochen.

Bei einem erfolgreichen Aufgebot soll jeder Mann verpflichtet sein, sich bei seinem Truppenkörper zu stellen. Für Wiederholungskurse ist es etwas Anderes.

Die finanzielle Frage kommt auch noch in Betracht, wegen Anschaffung derjenigen Ausrüstungsgegenstände, welche die Eidgenossenschaft nicht bezahlt.

Major Meister ist gegen den Antrag des Herrn Oberst Egloff. Formell, da sich nur eine Sektion für denselben ausgesprochen hat; materiell, es handelt sich um Durchführung eines großen Grundsatzes, des Aufhörens der Heimathangehörigkeit. Er theilt die Furcht des Central-Comité's und der Militär-Direktoren nicht, daß durch Annahme der vom Bundesrath beantragten Bestimmung die Kontrollen erschwert und das Entziehen vom Militärdienst erleichtert werde. Die Resolution möge daher nicht angenommen werden und die Versammlung sich über den Gegenstand nicht aussprechen.

Artillerie-Major Frei: Die Frage ist in der Sektion Basel besprochen worden und die Ansicht, daß wir uns dem Antrag des Central-Comité's anschließen müssen, war eine allgemeine.

Basel hat sehr viele Aufenthalter und Niedergelassene. Wir würden, wenn die bundesrätliche Bestimmung angenommen würde, ein großes Contingent haben, welches rasch wieder verschwindet.

Nimmt man nur die Niedergelassenen zum Dienst, so läßt sich, wenn die Kontrollen gehörig geführt werden, leicht konstatiren, wo der Mann eingetheilt ist.

Zum Schluß beantragt Major Frei, den Antrag des Comité's zu unterstützen, doch denselben genauer zu präcisiren.

Lieutenant Roulet: In Neuenburg ist die Frage